

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Es besteht Veranlassung, neuerdings auf die Ziffer 8 der »Rahmenbestimmung zur Ausübung des Leihbüchereigewerbes« vom 7. Februar 1934 (amtl. Bekanntmachung Nr. 13/R.-Anz. 1934, Nr. 36) hinzuweisen. Danach sind Bücher in Leihbüchereien mit einem deutlich sichtbaren Eigentumsvermerk zu versehen.

Die Bestimmung hat den Zweck, das Leihbuch von anderen Büchern des Sortiments- und Antiquariatsbuchhandels zu unter-

scheiden. Die Kennzeichnung ist demnach so anzubringen, daß sie keinesfalls entfernt werden kann.

Die Obmänner sind angehalten, sich von der Durchführung dieser Bestimmungen durch gelegentliche Kontrollen zu überzeugen.

Berlin, den 29. Oktober 1936

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Im Auftrage: Dr. Heintz

Ausschlüsse und Ordnungsstrafen der Reichsschrifttumskammer

Herr Arthur Heintz, Inhaber der gleichnamigen Firma in Wiesbaden, wurde am 11. August 1936 auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Bei dem Vertrieb der Reijewerte haben Vertreter seiner Firma häufig mit moralischen und politischen Druckmitteln gearbeitet, ohne daß Herr Heintz diesen Arbeitsmethoden wirksam entgegentrat. Er schädigte dadurch das Ansehen der Partei und des Buchhandels und verstieß gegen die Bestimmungen der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 32 vom 31. Mai 1934. Danach ist jeder Reisebuchhändler verpflichtet, die Vertreter zu sauberer und tadelloser Arbeit anzuhalten und ihnen die Bestimmungen für die Verbreitung von Büchern durch Buchvertreter in regelmäßigen Abständen in Erinnerung zu bringen.

Heintz hat außerdem die Käufer seiner Bücher durch Bestellscheine irreführt, die den Ausdruck trugen »zu Gunsten der Fliegerstürme«. Tatsächlich wurde aber nur ein geringer Prozentsatz der Einnahmen an die Fliegerstürme abgegeben. Die Verwendung eines freiwilligen Opfers zu geschäftlichen Werbezwecken widerspricht aber der Sauberkeit in Wettbewerbsachen.

Heintz hat außerdem nationalsozialistisches Schrifttum verkauft, obgleich ihm der Vertrieb nach seinem Ausschluß aus der Partei von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums ausdrücklich verboten worden war. Er hat außerdem bei dem Vertrieb eines Reijewertes den Höchstpreis überschritten, den die Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel festgestellt und bekannt gegeben hatte.

Für die Liquidation bzw. für den Verkauf der Firma war eine Frist bis 1. Oktober 1936 festgesetzt.

Die Firma Wertheim N.-G., Berlin, wurde mit allen Filialen von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Bei der Untersuchung des Verkaufs verbotener Bücher im Hause Breslau der Firma ergab sich, daß das System des Buchhandels in dieser Firma nicht ausreichende Gewähr für eine kulturfördernde Arbeit der Buchhandelsabteilungen bot.

Für die Auflösung bzw. für den Verkauf der Buchabteilungen wurde eine Frist genehmigt.

Der Leihbüchereihaber Adolf Mäler, Hamburg, wurde in eine Ordnungsstrafe von 100.— RM genommen. Er hatte verbotene Bücher weder dem Buchamt der Fachschaft Leihbücherei noch der Polizeibehörde bei einer Kontrolle abgeliefert.

Aus dem gleichen Grunde wurde eine Ordnungsstrafe von 25.— RM gegen Frau Helene Mayer, Mannheim, Inhaberin einer Leihbücherei festgesetzt.

Der Buchhandlungsgehilfe Heinz Schulz und seine Beschäftigungsfirma Karl Buchholz, Berlin, wurden mit einer Ordnungsstrafe von 100.— bzw. 250.— RM belegt. Schulz war von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ausgeschlossen worden. Er betätigte sich jedoch nach Ablauf der festgesetzten Frist weiterhin buchhändlerisch in der Firma Buchholz. Der Firma war der Ausschluß des Heinz Schulz und die ihm gesetzte Frist bekannt.

Aufgehobener Ausschluß

Der Ausschluß des Herrn Georg Arneht in Schweinfurt wurde durch Beschluß vom 20. Okt. 1936 aufgehoben.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler

Herstellung und Verbreitung von Werbefarben

Der Herr Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einem Schreiben vom 12. Oktober 1936 an die Fachgruppe »Mineralöl« seine Entscheidung betr. die Herstellung und Verbreitung von Werbefarben aufzuheben. Er ist hierzu in erster Linie durch die Auftragsverhältnisse im graphischen Gewerbe veranlaßt worden.

Leipzig, den 29. Oktober 1936

Thulle

Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften

Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß diejenigen Buchhändler, die auch den Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften ausüben, sich zur listenmäßigen Erfassung bei der zuständigen Fachschaft der Reichspressekammer, der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels, Berlin W 35, Kluckstraße 5, melden müssen. Nur die bei der Fachschaft listenmäßig erfaßten Buchhändler haben das Recht zum Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften.

Leipzig, den 28. Oktober 1936

Thulle